



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 7 - V - 6 1 - 0 0 1 1
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff: Dezernat(e) Dez. IV

Regionalplan Südhessen - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur 2. Offenlage

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Sigrid Möricke
Stadträtin

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen (TPEE) sollen gemäß § 1 Absatz 3 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes Vorranggebiete für Windenergienutzung in einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche in geeigneten Gebieten festgelegt werden. Außerdem trifft der TPEE weitergehende Festlegungen zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 20. März 2017 wurde die Landeshauptstadt Wiesbaden gebeten, zu dem vorliegenden Entwurf erneut Stellung zu nehmen.

Anlagen:

1. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt zur erneuten Beteiligung vom 20. März 2017.
2. Ausschnitt Wiesbaden des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, Vorranggebiete Windenergienutzung
3. Flächensteckbriefe zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Nr. 2-377, 2-384, 2-384a, 2-385, 2-433
4. Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachämter:
 1. Stellungnahme des Umweltamtes
 2. Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes - Untere Denkmalschutzbehörde
 3. Stellungnahme der ESWE-Versorgung
 4. Stellungnahme des Stadtplanungsamtes
5. Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zum aktuellen Beteiligungsverfahren.
6. Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 1. Beteiligungsverfahren vom 26. Mai 2014.

Die Anlagen sind im INTRANET in der raumbezogenen Informationsverarbeitung (RIV) im raumbezogenen Informationssystem (RIS) digital verfügbar (<http://riv/infogis/riv/riv3.html>). Der vollständige Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ist im Intranet unter www.rp-darmstadt.hessen.de verfügbar.

C Beschlussvorschlag:

1. Von der Beteiligung der LH Wiesbaden im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen (TPEE) und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wird Kenntnis genommen (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage).
2. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und städtischen Fachämter werden zur Kenntnis genommen (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage).
3. Die Gesamtstellungnahme (Anlage 5 zur Sitzungsvorlage) wird beschlossen. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 2-433 soll um eine Fläche von 149 ha nach Nordosten erweitert werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt an, FFH-Gebiete auch im Gebiet des Regionalplans Südhessen nicht von einer Betrachtung auszuschließen, sondern einer Einzelfallprüfung zugänglich zu machen. Auf die Ausweisung der Vorranggebiete 2-384, 2-384a, 2-385 und 2-377 soll aus Gründen des Denkmalschutzes und zur Minimierung der visuellen Belastung des Taunuskamms verzichtet werden. Der Verzicht auf die Fläche 2-343 wird aufgrund der Nähe zum Bestattungswald empfohlen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Am 17. Oktober 2011 trat der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 in Kraft. Er enthält keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Im Aufstellungsverfahren wurde durch die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain nach der zweiten Offenlage beschlossen, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung war infolgedessen mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (GVBl. I 2001 Seite 3 ff.) Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 11. Juli 2013 trat die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - in Kraft. Demnach sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die festgelegten substantiell geeigneten Gebiete sollen dabei eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche beanspruchen. Damit soll das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden.

In der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 erfolgte eine Anhörung nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) sowie die Offenlage des Entwurfs des TPEE. Die Landeshauptstadt Wiesbaden gab hierzu aufgrund des Beschlusses der STVV vom 22. Mai 2014 eine Stellungnahme am 26. Mai 2014 ab (Anlage 6.).

Am 16. Dezember 2016 beschloss die Regionalversammlung Südhessen gemäß HLPG, die erneute Beteiligung für den Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 einzuleiten.

Diese erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erfolgt zeitgleich im Zeitraum vom 3. April 2017 bis zum 19. Mai 2017.

Der TPEE der Planungsregion Südhessen baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 sowie des Folgegipfels vom 11. November 2015 auf. Er legt Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie fest und trifft weitere Festlegungen zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft in Form von Grundsätzen.

Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen. Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der TPEE fest, in welchen Raumnutzungskategorien raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen.

Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Anlagen der Energieerzeugungsformen Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie werden nicht getroffen.

Für den Bereich Windenergienutzung trifft der TPEE neben textlichen Zielen und Grundsätzen auch zeichnerische Zielfestlegungen in der Karte (Anlage 2). Einschließlich der blau schraffierten Vorranggebiete innerhalb der Schutzbereiche um die Anlagen der Deutschen Flugsicherung beträgt der Anteil der festgelegten Vorranggebiete an der Fläche der Planungsregion Südhessen 2,0 % .

Im Entwurf des TPEE sind die raumordnerischen Ziele der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wie folgt definiert:

„Z3.1-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete - mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete - ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen...

Z3.1-2 In den in der Karte blau festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. „...

Das Bundesverwaltungsgericht hat seit 2002 in mehreren Grundsatzurteilen den Rahmen für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie gesteckt. Hierzu gehört u. a. die Identifikation von harten Tabuzonen, die zur Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen und in denen raumordnerische und flächennutzungsplanerische Festlegungen zur Nutzung der Windenergie nicht erforderlich sind, weil in ihnen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

In einem weiteren Schritt sind weiche Tabuzonen festzulegen. Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen der Planungsträger anhand eigener Kriterien aber keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen. Weiche Tabuzonen sind im Gegensatz zu harten Tabuzonen einer Abwägung zugänglich.

Nach der Definition des Planungsraums und nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen. Sie sind in einem vierten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung und Regionalen Flächennutzungsplanung erkennbar und von Bedeutung sind, im Hinblick auf jede einzelne Potenzialfläche gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zuletzt haben die Planungsträger zu überprüfen, ob die anhand der vorgenannten Schritte ermittelten Vorranggebiete im Verhältnis zu ihrer Privilegierung im Außenbereich substantiell Raum bieten.

Aus der Tatsache, dass raumordnerische Festlegungen nur zulässig sind, wenn und soweit sie erforderlich sind, ergibt sich unmittelbar, dass planerische Festlegungen für Räume nicht zulässig sind, in denen eine Nutzung der Windenergie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Als harte Tabuzonen wurden im TPEE beispielsweise Wasserschutzgebiete der Zonen I und II von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Weiche Tabuzonen sind zu den Räumen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind, so z.B. Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete).

Der Träger der Regionalplanung hat Natura 2000-Gebieten den Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt. Mit den Natura 2000-Gebieten wurde ein hoch schutzwürdiges, europaweit und europarechtlich relevantes Schutzgebietssystem begründet. Die Gebiete dürfen gemäß § 34 BNatSchG in Bezug auf ihre für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Deshalb wurden Natura 2000-Gebiete als weiches Tabukriterium pauschal aus dem Suchraum ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat der Träger der Regionalplanung berücksichtigt, dass Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, die zwangsläufig auch mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen, vorrangig in Natura 2000-Gebieten stattfinden sollen.

Weitere weiche Tabuzonen sind Bann- und Schutzwälder, Flächen außerhalb einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund, eine Mindestflächengröße von 10 ha, sowie das Landschaftsbild (schützenswerte Sichtbeziehungen zu exponierten, landschaftsbildprägenden Elementen).

In festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten, Schutzzone III, hat der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Eine Zulassung von Windenergieanlagen kann daher in den Zonen III erfolgen, unterliegt aber der Einzelfallprüfung.

Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte (z. B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabenbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zum Wasserschutzgebiet Zone II, Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien etc.) behandelt, um Beeinträchtigungen durch eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu vermeiden.

Für die Umsetzbarkeit der Planung müssen die Planungsträger sicherstellen, dass der Nutzung der Windenergie Räume zugewiesen werden, in denen sich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen verwirklichen läßt. Es bestünde ansonsten die Gefahr einer versteckten Negativ- oder Verhinderungsplanung. Dementsprechend dient ein Großteil der angewandten weichen Tabukriterien dazu, entsprechende ungeeignete Räume für die Umsetzung der Planung von vornherein auszuschließen.

Eine Prognose, dass sich die Nutzung der Windenergie in den festgelegten Vorranggebieten durchsetzen kann, die innerhalb der Schutzbereiche um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung liegen, konnte nicht getroffen werden (im Schutzbereich der militärischen Flugsicherungsanlage liegen keine Vorranggebiete). Deshalb sind die entsprechenden Vorranggebiete in der Karte abweichend von den anderen Vorranggebieten blau schraffiert. Innerhalb dieser Gebiete ist derzeit davon auszugehen, dass der Belang der Deutschen Flugsicherung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen kann. Die Planungsträger haben daher entschieden, in den vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung genannten Schutzbereichen um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung, welche über die weichen Tabukriterien (3 km-Zone) hinausgehen, nur Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten festzulegen.

Alle anderen in Betracht kommenden Belange sind aus Sicht des Planungsträgers RP Darmstadt im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Entwurf des TPEE im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG beziehungsweise § 1 Abs. 7 BauGB abschließend abgewogen, so dass die Entscheidung möglich war, der Nutzung der Windenergie hier den Vorrang gegenüber entgegenstehenden Nutzungen einzuräumen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt mit ca. 289.469 Einwohnern (30.04.2017) vielfältige oberzentrale Funktionen in der Wachstumsregion Rhein-Main. Mit der historischen Kernstadt und der landschaftlich reizvollen Lage umgeben von Taunus und Rheingau besitzt die Stadt eine Vielzahl stadt- und landschaftsräumlicher Qualitäten. Wiesbaden ist über das Straßen- und Schienennetz sowie den internationalen Flughafen Frankfurt Main sehr gut verkehrlich angebunden. Mit dieser hohen Lebensqualität ist die Stadt attraktiver Standort, u. a. für die Wohnbevölkerung, Arbeitskräfte und Unternehmen. Die Bevölkerungsprognose des Amtes für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik schätzt einen kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerungszahl um 1,6 % - etwa 4500 Personen - bis zum Jahr 2030.

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz sowie die Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain erfolgen gleichzeitig in der Zeit vom 3. April 2017 bis zum 19. Mai 2017. Es wurde gebeten bis zum 19. Mai 2017 - spätestens jedoch zwei Wochen danach (2. Juni 2017) - zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Da die Stadtverordnetenversammlung erst nach Ablauf der Frist über die Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden entscheiden kann, wurde um eine Fristverlängerung bis zum 7. Juli 2017 gebeten. Dieser Bitte wurde mit Mail vom 27. April 2017 entsprochen.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 18. Mai 2017

Sigrid Möricke
Stadträtin